

LANDESGESETZBLATT FÜR WIEN

Jahrgang 2015**Ausgegeben am 25. Februar 2015**

7. Gesetz: Wiener Dienstleistungsgesetz – W-DLG; Änderung [CELEX-Nr.: 32013L0055]

Gesetz, mit dem das Gesetz über die Erbringung von Dienstleistungen (Wiener Dienstleistungsgesetz – W-DLG) geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Erbringung von Dienstleistungen (Wiener Dienstleistungsgesetz – W-DLG), LGBl. für Wien Nr. 19/2012, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bestimmungen des 1., 2. und 3. Abschnitts mit Ausnahme des § 10 dieses Gesetzes sind weiters auf landesgesetzlich geregelte reglementierte Berufe und auf Staatsangehörige eines EWR-Staates oder der Schweiz anzuwenden, die als Selbständige oder abhängig Beschäftigte, einschließlich der Angehörigen der freien Berufe, einen landesgesetzlich geregelten reglementierten Beruf ausüben wollen und die hierfür erforderlichen Berufsqualifikationen in einem anderen EWR-Staat oder in der Schweiz erworben haben.“

2. In § 3 Z 3 wird die Wortfolge „BGBl. I Nr. 111/2010“ durch die Wortfolge „BGBl. I Nr. 161/2013“ ersetzt.

3. In § 3 Z 13 wird der abschließende Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und nach der Z 13 folgende Z 14 angefügt:

„14. „Berufsanerkennungsrichtlinie“

Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, in der Fassung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“), ABl. Nr. L 354 vom 28.12.2013, S. 132.“

4. § 4 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Das Amt der Wiener Landesregierung übt die Funktion des einheitlichen Ansprechpartners für den Anwendungsbereich dieses Gesetzes aus.“

5. In § 4 Abs. 1 zweiter Satz wird die Wortfolge „erster Instanz“ durch die Wortfolge „der Verwaltungsinstanz“ ersetzt.

6. In § 4 Abs. 3 lautet der Einleitungssatz:

„Der einheitliche Ansprechpartner hat Anbringen gemäß Abs. 1 und von einem anderen einheitlichen Ansprechpartner weitergeleitete Anbringen ohne unnötigen Aufschub weiterzuleiten.“

7. § 4 Abs. 3 Z 2 erster Satz lautet:

„2. ansonsten an einen einheitlichen Ansprechpartner.“

8. In § 4 Abs. 3 Z 2 zweiter Satz und in § 4 Abs. 4 zweiter Satz wird jeweils die Wortfolge „den Einschreitenden“ durch die Wortfolge „die Einschreiterin oder den Einschreiter“ ersetzt.

9. In § 4 Abs. 5 wird die Wortfolge „des Einschreitenden“ durch die Wortfolge „der Einschreiterin oder des Einschreiters“ und die Wortfolge „den Einschreitenden“ durch die Wortfolge „die Einschreiterin oder den Einschreiter“ ersetzt.

10. In § 4 Abs. 6 wird die Wortfolge „BGBI. I Nr. 135/2009“ durch die Wortfolge „BGBI. I Nr. 83/2013“ ersetzt.

11. § 5 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Der einheitliche Ansprechpartner hat folgende allgemeine und aktuelle Informationen in klarer und leicht verständlicher Form sowie aus der Ferne und elektronisch leicht zugänglich zur Verfügung zu stellen.“

12. Im Einleitungssatz des § 5 Abs. 1 Z 4 wird der Wortfolge „Informationen über die allgemein verfügbaren Rechtsbehelfe“ die Wortfolge „für Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer sowie Dienstleistungsempfängerinnen und Dienstleistungsempfänger“ beigefügt.

13. In § 5 Abs. 1 Z 5 wird der abschließende Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und nach der Z 5 die folgenden Z 6 bis Z 11 angefügt:

- „6. ein Verzeichnis aller reglementierten Berufe im Sinn von Art. 3 Abs. 1 lit. a der Berufsanerkerungsrichtlinie sowie die Kontaktdaten der für die einzelnen reglementierten Berufe zuständigen Behörden und der Beratungszentren nach Art. 57b der Berufsanerkerungsrichtlinie;
7. ein Verzeichnis aller Berufe, für die ein Europäischer Berufsausweis verfügbar ist, der Funktionsweise des Ausweises – einschließlich aller für die Berufsangehörigen anfallenden Gebühren – und der für seine Ausstellung zuständigen Behörden;
8. ein Verzeichnis aller Berufe, auf die Art. 7 Abs. 4 der Berufsanerkerungsrichtlinie Anwendung findet;
9. ein Verzeichnis der reglementierten Ausbildungsgänge und der besonders strukturierten Ausbildungsgänge gemäß Art. 11 lit. c Z ii der Berufsanerkerungsrichtlinie;
10. die in den Art. 7, 50, 51 und 53 der Berufsanerkerungsrichtlinie angeführten Anforderungen und Verfahren für reglementierte Berufe, einschließlich aller damit verbundenen von den Bürgerinnen und Bürgern zu entrichtenden Gebühren und aller von den Bürgerinnen und Bürgern bei den zuständigen Behörden vorzulegenden Unterlagen;
11. Angaben über das Einlegen von Rechtsbehelfen gemäß den nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften gegen aufgrund der Berufsanerkerungsrichtlinie erlassene Entscheidungen der zuständigen Behörden.“

14. § 5 Abs. 2 lautet:

„Im Fall von Auskunftersuchen, die über die in Abs. 1 Z 1 bis 11 genannten Informationen hinausgehen, hat der einheitliche Ansprechpartner die Einschreiterin oder den Einschreiter an die Behörden oder zuständigen Stellen zu verweisen.“

15. § 5 Abs. 3 lautet:

„Der einheitliche Ansprechpartner hat Auskunftersuchen betreffend die in Abs. 1 Z 1 bis 11 genannten Informationen so schnell wie möglich zu beantworten oder die Einschreiterin oder den Einschreiter in Kenntnis zu setzen, wenn das Ersuchen fehlerhaft oder unbegründet ist.“

16. In § 5 Abs. 4 wird die Wortfolge „eines Dienstleistungserbringers oder einer Dienstleistungserbringerin“ durch die Wortfolge „einer Einschreiterin oder eines Einschreiters“ ersetzt.

17. In § 6 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „Abs. 1 Z 1 bis 4“ durch die Wortfolge „Abs. 1 Z 1 bis 4 sowie Z 6 bis 11“ ersetzt.

18. In § 8 Abs. 2 wird die Wortfolge „BGBI. I Nr. 111/2010“ durch die Wortfolge „BGBI. I Nr. 33/2013“ ersetzt.

19. Im Einleitungssatz des § 9 Abs. 1 wird die Wortfolge „der Dienstleistungserbringer bzw. die Dienstleistungserbringerin“ durch die Wortfolge „die Einschreiterin oder der Einschreiter“ ersetzt.

20. In § 9 Abs. 2 erster Satz wird die Wortfolge „Dienstleistungserbringer und Dienstleistungserbringerinnen“ durch die Wortfolge „Einschreiterinnen oder Einschreiter“ ersetzt.

21. In § 9 Abs. 2 wird die Wortfolge „BGBI. I Nr. 111/2010“ durch die Wortfolge „BGBI. I Nr. 83/2013“ ersetzt.

22. In § 13 Abs. 6 wird die Wortfolge „BGBI. I Nr. 135/2009“ durch die Wortfolge „BGBI. I Nr. 83/2013“ ersetzt.

23. § 21 lautet:

„§ 21. Durch dieses Gesetz werden folgende Rechtsakte der Europäischen Union umgesetzt bzw. berücksichtigt:

1. Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. Nr. L 376 vom 27.12.2006, S. 36,
2. Art. 57 und 57a der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, in der Fassung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“), ABl. Nr. L 354 vom 28.12.2013, S. 132.“

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 18. Jänner 2016 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Häupl

Der Landesamtsdirektor:
Hechtner



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>